

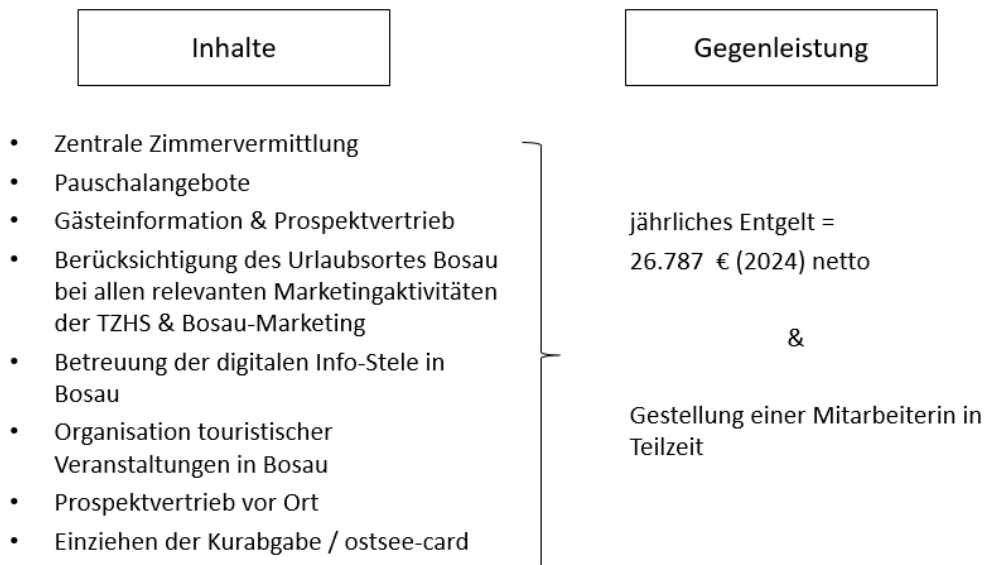
Betreff Touristischer Dienstleistungsvertrag zwischen der Gemeinde Bosau und der Stadt Plön, Laufzeit 2025 – 2029
--

Fachbereich: Fachbereich 5 - Tourismus & Kultur	Datum 17.09.2024
Sachbearbeitung: Caroline Backmann	

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeit
Hauptausschuss der Stadt Plön (Vorberatung)	30.09.2024	Ö

Sachverhalt

Seit 2009 ist die Tourist Info Plön als touristischer Dienstleister für die Gemeinde Bosau tätig. Im Wesentlichen besteht das Vertragsverhältnis auf den folgenden Bestandteilen:



Der aktuelle Dienstleistungsvertrag läuft Ende 2024 aus. In den vergangenen Wochen haben sowohl Abstimmungen auf Verwaltungsebene als auch eine Beratung im zuständigen Ausschuss der Gemeinde Bosau stattgefunden. Folgende Änderungen beinhaltet der beigefügte Vertragsentwurf:

§ 1 (1) c Gegenstand des Vertrages

Bereits seit längerem können in Bosau deutlich weniger eigenorganisierte Führungen und Veranstaltungen angeboten werden. Gründe sind fehlende aktive Partner und Ehrenamtliche, zunehmend weniger Veranstaltungsorte (z.B. Haus Schwanensee und Kleines Warder stehen nicht mehr zur Verfügung), ein gutes Veranstaltungsangebot am Strand durch das Bistro McBraasch und eine deutlich erkennbar niedrigere Nachfrage. Daher wurde das verpflichtende Veranstaltungsangebot deutlich reduziert (von ursprünglich 30 auf 4 Veranstaltungsangebote).

§ 2 (5) Personal

Die Anzahl der Krankheitstage, ab derer für die gestellte Mitarbeiterin kostenpflichtiger Ersatz durch die Gemeinde Bosau finanziert werden muss, wurde von einer Woche auf zehn Arbeitstage erhöht.

§ 3 (1) Entgelt

Einhergehend mit dem reduzierten Veranstaltungsangebot wurden für diesen Aufgabenbereich die kalkulierten Kosten um 2.300 € reduziert, das neue Entgelt beträgt nunmehr 24.486 €.

§ 3 (5) Entgelt

Bisher orientierte sich die jährliche Preisindexerhöhung an den vom Innenministerium herausgegebenen Sätzen. Diese werden ersetzt durch den Verbraucherpreisindex als Richtwert, Basisjahr 2020.

§ 6 Laufzeit

Es wurde erneut eine fünfjährige Vertragslaufzeit vereinbart.

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss der Stadt Plön empfiehlt der Ratsversammlung, dem touristischen Dienstleistungsvertrag zwischen der Gemeinde Bosau und der Stadt Plön für die Jahre 2025 – 2029 zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen

Das vertraglich vereinbarte Entgelt wird bei dem PSK 57500.41420200 vereinnahmt. Der oben beschriebene Sachverhalt führt zu Mindererträgen in Höhe von rd. 2.300 €. Der jährliche Fehlbedarf steigt gleichermaßen.

Klimarelevanz/Begründung

Positiv: Negativ: Keine:

Begründung:

Tourismus löst immer Verkehr / Mobilität aus und ist daher grundsätzlich nicht klimafreundlich. Allerdings ist er auch für die Gemeinde Bosau ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, Steuereinnahmequelle und verantwortlich für eine hohe Lebensqualität des Ortes.

Anlage/n

1 - DLV_Bosau_Ploen_2024-2029_Vorlage_HA (öffentlich)



Dienstleistungsvertrag

zwischen

der Gemeinde Bosau (im Folgenden „Auftraggeberin“),
vertreten durch den Bürgermeister
und

der Stadt Plön (im Folgenden „Auftragnehmerin“),
vertreten durch den Bürgermeister

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Die Auftragnehmerin übernimmt im Rahmen ihrer Tourismus- und Kulturverwaltung für Plön und um den Großen Plöner See für die Gemeinde Bosau (soweit nichts anderes bestimmt in Eigenregie) die folgenden Aufgaben:

a) Marketingaufgaben

- Zentrale Zimmervermittlung (Integration der Bosauer Leistungsträger in das Reservierungssystem Deskline 3.0 seitens der TI GPS, inkl. permanenter Datenerfassung und -pflege)
- Pauschalangebote (Integration der Bosauer Leistungsträger in die Pauschalen der TI GPS)
- telefonische Auskünfte zu den o. g. Sachgebieten
- Versand von Prospekten in den o. g. Sachgebieten
- aktive Berücksichtigung des Urlaubsortes Bosau bei allen relevanten Marketingaktivitäten der TZHS (Binnenmarketing, Pressearbeit, Bosau-Seiten im GGV, Zulieferung von Informationen, Bildern etc., Veranstaltungsdateneingabe, Beteiligung an Themenkampagnen, Betreuung des Ortsportals Bosau im gemeinsamen Internetauftritt)
- Ausbau der Bosau-bezogenen online-Aktivitäten durch eine entsprechende bei der Tourist Info Plön angestellte online-Fachkraft

- b) Digitale Info-Stele vor dem Haus des Kurgastes
 - Recherche, Eingabe und Pflege aller bosau-relevanten Daten und Informationen in die Datenbank und das Redaktionssystem
 - Aufgaben Gemeinde Bosau: Sicherung der Verfügbarkeit und Übernahme der Kosten für Strom und Internet, Meldung von Schäden an die Eigentümerin (Tourismuszentrale Holsteinische Schweiz)
 - c) Touristische Veranstaltungen in Bosau
 - touristische Programmplanung mit ca. 4 - Veranstaltungen pro Jahr
 - d) Prospektvertrieb vor Ort
 - Pflege der Prospektauslage im Haus des Kurgastes
 - Ausbau des Prospektvertriebs über frequenzstarke Anlaufpunkte im Ort und die Vermieter
 - e) Einziehen der Kurabgabe und Abrechnung gegenüber der Gemeinde Bosau (ohne Mahnwesen und Zwangsvollstreckung)
- (2) Ort, Zeit und Art und Weise der Leistungserbringung liegen, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist, im Ermessen der Auftragnehmerin.
 - (3) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, sich zur Erfüllung der genannten Aufgaben geeigneter Dritter zu bedienen.
 - (4) Beide Parteien sind sich darüber einig, dass Gegenstand dieses Vertrages ausschließlich die unter Abs. 1 genannten Aufgaben sind. Nicht Vertragsbestandteil sind damit insbesondere auch solche nicht aufgeführten Leistungen, die bisher von der Tourist Info Bosau zusätzlich erbracht wurden, wie das Öffnen des Hauses des Kurgastes für Drittveranstaltungen etc. Zusätzliche Leistungen können gegen gesonder-tes Entgelt generell durch Vertragsergänzung oder anlassbezogen durch Einzelauftrag übernommen werden.
 - (5) Alle Ergänzungen dieses Vertrages und Zusatzaufträge bedürfen der Schriftform.

§ 2 Personal

- (1) Für den Zeitraum der Laufzeit des Vertrages wird von der Gemeinde Bosau in Abstimmung mit der Stadt Plön ein/e fachlich geeignete Mitarbeiter/in (Stundenumfang 25 Stunden wöchentlich) an die Stadt Plön abgeordnet. Die für das Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde Bosau geltenden gesetzlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen sowie die arbeitsvertraglichen Rechte und Pflichten gelten weiter. Der/die Mitarbeiter/in bleibt bei der Gemeinde Bosau versichert.
- (2) Das Direktions- und Weisungsrecht geht auf die Stadt Plön über. Dem/der Arbeitnehmer/in werden Tätigkeiten im Rahmen seiner/ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten zugewiesen. Die Stadt Plön verpflichtet sich, der Gemeinde Bosau alle wesentlichen personellen Sachverhalte in Bezug auf den/die abgeordnete/n Mitarbeiter/in (z.B. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, Unfallmeldungen), die im Zuständigkeitsbereich der Stadt Plön liegen und ihr zur Kenntnis gelangen, unverzüglich weiterzuleiten.
- (3) Beide Vertragsparteien vereinbaren, durch geeignete Maßnahmen wie Fort- und Weiterbildung dafür Sorge zu tragen, dass der/die Mitarbeiter/in jederzeit die gem. Abs. 3

übertragenen Tätigkeiten wahrnehmen kann. Einzelheiten hierzu werden in einer Nebenabrede vereinbart, die Bestandteil dieses Vertrages wird.

- (4) Das Entgelt sowie alle zusätzlichen Zahlungen (Einmalzahlung, leistungsorientierte Bezahlung etc.) wird wie bisher von der Gemeinde Bosau direkt an den/die Mitarbeiter/in gezahlt. Die Auftraggeberin trägt sämtliche durch Tarifsteigerungen verursachten höheren Personalkosten während der Laufzeit des Vertrages.
- (5) Die Auftragnehmerin stellt die Erledigung der in § 1 aufgeführten Aufgaben personell sicher. Sofern hierbei wegen eines Ausfalls des/der gestellten Mitarbeiters/in von mehr als 10 Arbeitstagen die Beschäftigung einer Ersatzkraft erforderlich wird, trägt die Gemeinde Bosau die Kosten. Die Auswahl der Ersatzkraft obliegt der Stadt Plön nach Rücksprache mit der Gemeinde Bosau.
- (6) Sollte die Stadt Plön die Stellenanzahl im Bereich der Tourist Info Großer Plöner See reduzieren, wird gewährleistet, dass die Mitarbeiterin der Gemeinde hiervon nicht betroffen ist. Diese Regelung gilt allerdings nicht für den Fall einer Rechtsformänderung, bei der sämtliche bei der Stadt Plön für den Bereich Tourismus vorgesehenen Stellen gestrichen werden.

§ 3 Entgelt

- (1) Die Auftragnehmerin erhält für die Durchführung der unter § 1 genannten Maßnahmen ein Entgelt in Höhe von 24.486 € netto netto (zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) pro Jahr.
- (2) Das Entgelt wird gezahlt für die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages für die Gemeinde Bosau zu leistenden Aufgaben.
- (3) Das jährliche Entgelt ist jeweils zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres fällig.
- (4) Im Entgelt sind alle Sachkosten für die Planung und Durchführung der genannten Maßnahmen enthalten. Sämtliche Erträge, mit Ausnahme der Kurabgabe, stehen der Auftragnehmerin zu.
- (5) Das Entgelt wird mit einer jährlichen Preisindexerhöhung fortgeschrieben. Dabei erfolgt die Aufschlüsselung nach dem Verbraucherpreisindex (Basis 2020 = 100).

§ 4 Rechte aus diesem Vertrag

Sämtliche im Zuge der Durchführung dieses Vertrages erworbenen Rechte, insbesondere solche aus Anregungen, Ideen, Entwürfen und Gestaltungsvorschlägen ("geistiges Eigentum"), stehen, auch nach Beendigung des Vertrages, der Auftragnehmerin zu.

Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, richtet sich die Datenverarbeitung nach Artikel 6 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 des Landesdaten-

schutzgesetz (LDSG). Dementsprechend stehen der Auftraggeberin sämtliche personenbezogenen Kundendaten zu.

§ 5 Berichterstattung

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, dem Wirtschafts- und Tourismusausschuss der Gemeinde Bosau zweimal jährlich sowie auf besonderes Anfordern über die Durchführung des Auftrags zu berichten.
- (2) Die Berichterstattung dient auch zur Erörterung von Planungen und zur Klärung etwaiger Beanstandungen.
- (3) Die Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Auftragnehmerin hat Anspruch auf Entlastung

§ 6 Laufzeit

Dieser Vertrag tritt zum **01.01.2025** in Kraft und wird über einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen.

Nach zwei Jahren soll eine gemeinsame Evaluierung des Vertrages mit dem Ziel vorgenommen werden, für die verbleibende Laufzeit und im Rahmen des vereinbarten Budgets ggf. erforderliche inhaltliche Änderungen einzuarbeiten.

.

§ 7 Sitzungsteilnahme

Gemäß § 16c Abs. 2 GO verpflichtet sich die Stadt Plön, einen Vertreter der Gemeinde Bosau bei Sitzungen des zuständigen städtischen Ausschusses, die im Zusammenhang mit dem Dienstleistungsvertrag stehen, anzuhören.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Auftragnehmerin gegenüber der Auftraggeberin ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.

§ 9 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

_____, den

_____, den

Gemeinde Bosau, Bürgermeister

Stadt Plön, Bürgermeisterin